



Ressort
Deutsches Schulamt
Amt für Grundschulen

Dipartimento
Intendenza scolastica tedesca
Ufficio scuole elementari

Prot. Nr. WO/mm/32.03.12/8922

Bozen / Bolzano, 09.04.2001

Sachbearbeiter: Dr. Wolfgang Oberparleiter
Funzionario:

Tel. 0471/ 41 55 10-11

An die
Grundschuldirektionen
i m L a n d e

An die
Schulgewerkschaften
i m L a n d e

An die
Anschlagtafel
i m H a u s e

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

NR. 16/2001

Neuzuweisung der Planstelle in der Grundschule in Folge des Schulverteilungsplanes und Ermittlung der Stellenverlierer – Schuljahr 2001/02

A) Bestimmungen des Kollektivvertrages

1. Allgemeine Regelung

Am 27.03.2001 wurde mit den Gewerkschaften ein Kollektivvertrag für die Zuweisung der neuen Planstelle infolge des Schulverteilungsplanes und für die Ermittlung der Stellenverlierer abgeschlossen. Dieser Vertrag (siehe Anlage 1) sieht vor, dass die Lehrpersonen der Grundschule die Planstelle in der Regel von Amts wegen in einem neuen Sprengel erhalten. Für die Zuweisung ist ausschlaggebend, welcher Schulstelle eine Lehrperson im laufenden Schuljahr 2000/01 mittels definitiver Maßnahme zugewiesen ist. Im Normalfall werden die Lehrpersonen also zusammen mit der Schulstelle einem Sprengel zugeordnet.

2. Lehrpersonen in den folgenden Situationen haben eine Optionsmöglichkeit:

- a) Im Zuge des neuen Schulverteilungsplanes wurde der Grundschulsprengel, an welchem die Lehrperson ihre Planstelle hat, nicht aufgelassen: Die Lehrperson kann sich für die Beibehaltung der bisherigen Planstelle entscheiden. Sie wird dann in diesem Grundschulsprengel gemeinsam mit den anderen Lehrpersonen gereiht, deren Schulstelle diesem Grundschulsprengel angehört wird. Lehrpersonen mit Planstelle in Grundschulsprengeln, die im nächsten Schuljahr völlig unverändert bleiben, können natürlich keine Wahl treffen.

Beispiel: Die Grundschule Terenten kommt vom Grundschulsprengel Kiens zum neuen Schulsprengel Vintl. Die Lehrpersonen von Terenten können sich für die Beibehaltung der Planstelle in Kiens entscheiden, da der Grundschulsprengel Kiens weitergeführt wird. Lehrpersonen aus

Terenten, die sich für Kiens entscheiden, werden gemeinsam mit den Lehrpersonen der Schulen der Gemeinden Kiens, Pfalzen und St. Lorenzen aufgrund der Punkte in einer einzigen Rangordnung zur Ermittlung eventueller Stellenverlierer gereiht.

- b) Ist eine Lehrperson mehreren Schulstellen zugewiesen und diese Schulstellen werden unterschiedlichen Sprengeln zugeordnet: Die Lehrperson kann sich für einen dieser Sprengel entscheiden. Äußert die Lehrperson keine Präferenz, so wird sie jenem Sprengel zugeordnet, in dessen Schulstellen sie mehr Stunden geleistet hat.

Beispiel: Eine Religionslehrerin des Grundschulsprengels Mals I hat derzeit eine gekoppelte Stelle zwischen Graun (6 Stunden) und Mals (12 Stunden). Graun und Mals erhalten künftig jeweils einen eigenen Schulsprengel. Die Lehrperson kann sich deshalb zwischen diesen beiden Schulsprengeln entscheiden. Gibt die Lehrperson keine Präferenz bekannt, wird sie von Amts wegen dem Sprengel Mals zugeordnet und konkurriert bei einer eventuellen Ermittlung von Stellenverlierern mit den anderen Lehrpersonen dieses Sprengels.

3. Andere Lehrpersonen erhalten einen Vorrang:

Alle Lehrpersonen, deren bisherige Planstelle aufgelassen wird (da die Grundschulen dieses Sprengels mit der Mittelschule zu einem stufenübergreifenden Schulsprengel verbunden werden), erhalten einen Vorrang im Rahmen der Versetzungen. Dieser Vorrang ähnelt dem Vorrang als Stelleverlierer und kann für einen jener Schulsprengel geltend gemacht werden, der Schulstellen der bisherigen Planstelle aufnimmt. Durch eine solche Versetzung werden die Kontinuitätspunkte beibehalten.

Beispiel: Die Grundschuldirektion Bozen III wird aufgelassen, die Schulstellen werden folgendermaßen zugeordnet: GS Pestalozzi: Schulsprengel Bozen/Europa, GS Quirein und Haslach: Schulsprengel Bozen/Stadtzentrum, GS Tiers: Schulsprengel Karneid.

Die Lehrpersonen mit Zuweisung an der Schulstelle Pestalozzi erhalten die Planstelle im Schulsprengel Bozen/Europa. Sie können im Versetzungswege einen Vorrang für einen der beiden Schulsprengel Bozen/Stadtzentrum und Karneid geltend machen. Eine Versetzung dorthin ist aber davon abhängig, dass es freie Stellen gibt.

Keinen Vorrang erhalten Lehrpersonen, die im Sinne von Absatz 2 eine Optionsmöglichkeit haben.

4. Welche Grundschulsprengel werden aufgelassen:

Aufgrund von Art. 3 des Landesgesetzes zur Autonomie der Schulen werden mit einem Dekret des Landeshauptmannes in Durchführung des Schulverteilungsplanes die Schulen (Grundschulsprengel, stufenübergreifende Schulsprengel, Mittelschulen) errichtet, umgewandelt oder aufgelassen. Dieses Dekret wurde am 30.03.2001 erlassen und wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. In der Anlage 2 befindet sich eine Liste aus der hervorgeht, welche Sprengel weitergeführt und welche aufgelassen werden.

B) Maßnahmen für die Zuweisung der neuen Planstellen:

1. Die Lehrpersonen, die im Sinne des vorgehenden Absatzes 2 eine **Optionsmöglichkeit** haben, müssen ihre Präferenz in einem eigenen Gesuch der Schuldirektion, an der sie derzeit ihre Planstelle haben, **bis spätestens 24.04.2001** bekannt geben (Gesuchsvordruck: siehe Anlage 3). Für Gesuche, die im Postwege eingereicht werden, gilt der Poststempel. In diesem Fall soll das Gesuch zusätzlich per Telefax an die zuständige Schuldirektion gesandt werden.
2. Die Schuldirektionen aller Grundschulsprengel erstellen ein Verzeichnis der Lehrpersonen, die im Schuljahr 2000/01 ihre Planstelle im jeweiligen Schulsprengel aufweisen. Abwesende Lehrpersonen dürfen nicht vergessen werden. Es sind jeweils eigene Verzeichnisse für Klassen-, Zweitsprach-, Integrations- und Religionslehrer zu erstellen. In diesen Verzeichnissen sind folgende Angaben zu machen (siehe Vordruck in der Anlage 4):
 - Name und Geburtsdatum der Lehrperson
 - Schulstelle(n), welcher(n) die Lehrperson als definitive Maßnahme zugewiesen ist
 - evtl. Option der Lehrperson
 - Grundschulsprengel bzw. Schulsprengel, welchem die Lehrperson im Sinne dieses Rundschreibens zugeordnet wird
 - Punkte für Ermittlung der Stellenverlierer: Dabei muss auf den zugeordneten Grundschulsprengel bzw. Schulsprengel Bezug genommen werden (z. B. hinsichtlich Punkte für die Annäherung an die Familie).

Dieses Verzeichnis muss bis 30.04.2001 erstellt und an der Anschlagtafel der Schuldirektion veröffentlicht werden. Die Lehrpersonen können innerhalb von fünf Tagen an die Schuldirektion eine Eingabe wegen Fehler im Verzeichnis richten. Anschließend ist das Verzeichnis dem Schulamt zu übermitteln. Die genaue Form für die Übermittlung wird noch bekannt gegeben.

3. Das Schulamt erstellt mit den übermittelten Daten der Schuldirektionen für alle Grundschulsprengel und Schulsprengel die Rangordnungen zur Ermittlung der Stellenverlierer und veröffentlicht diese an der eigenen Anschlagtafel. Der voraussichtliche Termin für die Veröffentlichung ist der 14. Mai 2001. Die Lehrpersonen können innerhalb von zehn Tagen eine Eingabe an das Schulamt wegen Fehler in den Rangordnungen richten. Anschließend sind die Rangordnungen endgültig.
4. Nach Festlegung des Plansolls der neuen Sprengel (voraussichtlich Ende Mai) werden vom Schulamt, anhand der genannten Rangordnungen, die Stellenverlierer ermittelt. Diese Lehrpersonen werden darüber vom Schulamt über die Schuldirektion in Kenntnis gesetzt. Sie können nach den geltenden Bestimmungen um Versetzung ansuchen.

Modalitäten und Termin für die Ansuchen um Versetzung im Allgemeinen werden ca. in zehn Tagen mit einem eigenen Rundschreiben bekannt gegeben.

Sie werden ersucht, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen mit unbefristetem Vertrag, die im laufenden Schuljahr an Ihrer Schule zugewiesen sind, zur Kenntnis zu bringen und dies durch deren Gegenzeichnung bestätigen zu lassen. Dabei dürfen jene Lehrpersonen nicht vergessen werden, die z.B. wegen eines Wartestandes abwesend sind.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Als Anlage erhalten Sie außerdem:

- [den Landeskollektivvertrag zur Mobilität vom 02.03.2001 \(Anlage 5\)](#)
- [die staatlichen Bestimmungen zu den Versetzungen \(Vertrag und Verordnung; diese finden unter Berücksichtigung der Sonderregelungen des Landes auch in Südtirol Anwendung\) \(Anlage 6 und 7\)](#)
- [Verzeichnis der Schulstellen laut neuem Schulverteilungsplan \(Anlage 8\)](#)